

4948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994)

Der gegenständliche Beschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß in letzter Zeit eine Häufung von Gewalttaten unter Verwendung von als "Pumpguns" bekannten Schrotgewehren wahrgenommen werden mußte.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates gelten Pumpguns ab 1. Jänner 1995 als verbotene Waffe. Für jene Waffen, die in der Vergangenheit legal erworben wurden, ist im Zeitraum 1. Jänner bis 30. juni 1995 bei der Behörde eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Diese Waffenbesitzkarte ist an das 21. Lebensjahr und an die Verlässlichkeitsprüfung gebunden; ausschlaggebend ist nicht der Bedarf. (Mit dieser Regelung will man der Gefahr entgehen, Tausende von Menschen, die eine Pumpgun besitzen, zu kriminalisieren.) Wird kein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt, hat der Besitzer der Schußwaffe diese innerhalb einer bestimmten Frist einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Personen zu überlassen oder sie der Behörde abzuliefern.

Abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen mittels Bescheid eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig. Dem bisherigen Eigentümer steht es frei, binnen einem Monat nach Zustellung dieses Entschädigungsbescheides eine Entscheidung über die Entschädigungshöhe im außerstreitigen Verfahren beim Bezirksgericht zu begehren.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Johann Payer  
Berichterstatter

Dr. Elisabeth Hlavac  
Vorsitzende